



Befristete Lehrbewilligungen - Zuständigkeiten und Verfahren

1. Problematik

Die mit der Tertiarisierung der Lehrerbildung verbundenen Änderungen führten dazu, dass die Pädagogischen Hochschulen nur noch Lehrdiplome der Primarstufe mit einer Lehrberechtigung in 7, 8 oder mehr Fächern ausstellen. Für die anstellenden Schulen wurde es aufgrund dieser Änderungen zunehmend schwieriger, die Stellen mit Lehrpersonen zu besetzen, die in sämtlichen Fächern über die geforderten Lehrberechtigungen verfügen. Die Herausforderung für die anstellenden Behörden, für alle Fächer qualifizierte Lehrpersonen zu verpflichten, ist gross.

2. Rechtliche Grundlagen im Wandel der Zeit

Die kantonalen gesetzlichen Grundlagen stammen aus einer Zeit, in der ein Lehrdiplom für die Primarstufe die gesamte Fächerpalette umfasste. Die damalige gesetzliche Bestimmung fokussierte ganz grundsätzlich auf das Vorhandensein einer methodisch-didaktischen und pädagogischen Ausbildung, die zum Unterrichten auf einer bestimmten Stufe bzw. auf der Sekundarstufe in gewissen Fächern berechtigte. Mit dieser «Generalistenausbildung» konnte eine Primarlehrperson sämtliche Fächer unterrichten, ohne auf weitere Fachlehrpersonen angewiesen zu sein. Ausnahmeregelungen waren dann notwendig, wenn zu wenige Lehrpersonen zur Verfügung standen. Nicht-diplomierte Personen erhielten solche Ausnahmebewilligungen, jedoch nur befristet. Diese Grundvoraussetzung ist zentral, will man die gesetzlichen Bestimmungen aus dem Jahr 1990 aus der damaligen Situation und Sicht richtig interpretieren.

Die Änderungen in der Lehrerbildung anfangs der 2000er-Jahre und die daraus resultierenden Konsequenzen auf die Lehrdiplome und die anstellenden Gemeinden und Privatschulen wurden von den gesetzlichen Bestimmungen nie antizipiert. Bei der Interpretation der erwähnten Bestimmungen muss deshalb aus heutiger Sicht eine neue, zeitgemässe Perspektive eingenommen werden. Die grundsätzliche Intention des Gesetzgebers, dass nur Lehrpersonen mit einem anerkannten Lehrdiplom unterrichten dürfen, ist unbestritten. Jedoch kann diese Absicht heute nicht mehr auf sämtliche Fächer übertragen werden, wenn ein entsprechendes Stufendiplom vorliegt.

3. Neuregelung der Zuständigkeiten

3.1. Nicht übertragbare Zuständigkeiten

Gewisse Zuständigkeiten können von Gesetzes wegen nicht vom Kanton an die Gemeinden, d. h. von der Direktion für Bildung und Kultur (DBK) an die gemeindlichen Schulen, übertragen werden. Sofern nämlich

- keine Lehrberechtigung,
- keine Stufenberechtigung, jedoch die Lehrberechtigung für eine andere Stufe,
- nur eine Fachlehrberechtigung (altrechtlich, bspw. Sport, TW, HW)

vorliegt, bleibt die Zuständigkeit für befristete Lehrbewilligungen für den Unterricht auf einer bestimmten Stufe bzw. in anderen Fächern nach wie vor in der Verantwortlichkeit der DBK bzw. des Amtes für gemeindliche Schulen (AgS).

So muss bspw. einer Primarlehrperson, die aufgrund eines Mangels an genügend qualifizierten Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen (SHP) in einer gemeindlichen Schule als SHP arbeiten möchte, weiterhin eine befristete Lehrbewilligung des AgS erteilt werden.

Monofachlehrpersonen (bspw. mit altrechtlichen Diplomen in Hauswirtschaft, Textilem Werken, Sport) gelten nicht als Inhaber eines Lehrdiploms mit Stufenberechtigung (Stufendiplom), sondern als Fachlehrpersonen. Sofern beabsichtigt ist, diese Lehrpersonen in einem weiteren Fach unterrichten zu lassen, muss weiterhin eine befristete Lehrbewilligung beim AgS beantragt werden. Ausgenommen sind Fächer, die betreffende Lehrpersonen mit dem Monofachlehrdiplom zusätzlich abgeschlossen haben (bspw. Sport in Lehrdiplom des Textilen Werkens).

3.2. Übertragbare Zuständigkeit

Mit der früheren Primarlehrerausbildung war eine Lehrperson entweder im Besitze eines Lehrdiploms für alle Fächer oder nicht im Besitze eines Lehrdiploms. Aufgrund der Änderungen bei der Lehrerbildung können die gesetzlichen Bestimmungen heute in diesem Sinne interpretiert werden, dass der Gesetzesgeber grundsätzlich ein Stufendiplom erwartet, um bspw. an einer Primarschule unterrichten zu dürfen. Die Kompetenz, eine Lehrperson mit der notwendigen Stufenberechtigung auch in Fächern einzusetzen, in denen diese keine Lehrberechtigung hat, kann deshalb den Rektorinnen und Rektoren der gemeindlichen und den Schulleitenden der privaten Schulen übertragen werden. Sofern keine geeignet qualifizierten Lehrpersonen zur Verfügung stehen, können diese Führungsverantwortlichen entscheiden, in welchen Fächern ohne (Fach-)Lehrberechtigung eine Lehrperson unterrichten darf. Sind die erwähnten und im Folgenden ausgeführten Voraussetzungen erfüllt, müssen die Schulen keine befristete Lehrbewilligung bei der DBK, bzw. beim AgS, einholen. Dieses Verfahren entspricht auch der Praxis in anderen Zentralschweizer und weiteren Kantonen.

4. Durch Schulleitungen erlaubter Unterricht

4.1. Vorbemerkung

Es muss grundsätzlich im Interesse der Rektorin, des Rektors sowie der Schulleitungen der gemeindlichen und privaten Schulen sein, darauf hinzuwirken, dass betroffene Lehrpersonen die nötigen Ausbildungen bzw. Nachqualifikationen absolvieren, sobald es die Umstände erlauben. Der Grundsatz, adäquat ausgebildete Lehrpersonen im Unterricht einzusetzen, bleibt überdauernd bestehen. Sobald qualifizierte Lehrpersonen für entsprechende Fächer gefunden werden können und es organisatorisch vertretbar ist, muss von der Erlaubnis zum Unterrichten in Fächern durch nicht adäquat ausgebildete Lehrpersonen Abstand genommen werden.

Die im Folgenden beschriebene Regelung der Zuständigkeit darf nicht im Sinne einer Umgehung der EDK-Vorgaben betreffend Diplomanerkennung oder eines Unterlaufens der Ausbildungsangebote von Pädagogischen Hochschulen verstanden werden.

4.2. Grundsätzliches

Wird eine Lehrperson mit der nötigen Stufenberechtigung für den Unterricht in Fächern verpflichtet, für welche keine Lehrberechtigung vorliegt, so muss kein Gesuch um befristete Lehrbewilligung beim AgS eingereicht werden. Vielmehr kann der Unterricht in diesen Fächern durch die Rektorinnen und Rektoren bzw. Schulleitenden der Privatschulen erlaubt werden.

Diese Erlaubnis darf nur befristet zugesichert werden und muss deshalb im Laufe der Zeit immer wieder Bestandteil der Personalführung bzw. -gespräche sein. In der Personalakte sind die entsprechenden Informationen und Vereinbarungen zu dokumentieren. Eine Lehrperson kann sich nicht dauerhaft auf diese Erlaubnis berufen, bzw. diese gar beanspruchen oder einfordern.

4.3. Auflagen bzw. Weiterbildungspflicht

Die Gewährung des Unterrichts in Fächern ohne Lehrberechtigung wird von den Personalverantwortlichen mit Auflagen verbunden. Die Rektorin, der Rektor bzw. die Schulleitenden in Privatschulen auferlegen der Lehrperson eine Weiterbildungspflicht, welche im Inhalt und Umfang den Vorkenntnissen und Fähigkeiten der betroffenen Lehrperson angepasst wird. Je nach Gefahrenrisiko im erteilten Fach (Sport, insbesondere Schwimmen, Handwerkliches Gestalten, Naturlehre) ist eine erhöhte Weiterbildungspflicht angezeigt. Für allfällige Unfälle haftet stets der Schulträger. Grobfahrlässiges Handeln durch Lehrpersonen mit oder ohne entsprechende Lehrberechtigung können haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen. Auch eine befristete Lehrbewilligung des Kantons hätte keinen Einfluss auf die Haftungsfrage. Aus diesen Gründen muss beim Unterrichten in betreffenden Fächern - insbesondere beim Umgang mit Werkzeugen, Geräten, Maschinen im Handwerklichen Gestalten, beim Umgang mit Chemikalien in der Naturlehre oder im Sportunterricht - sichergestellt sein, dass die nötigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden (vgl. Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu).

4.4. Verbindliche Massnahmen des Verfahrens

I. Durchführung eines Standortgespräches

In einem verbindlich durchzuführenden Standortgespräch stehen die Motivation, die Affinität der Lehrperson zum betreffenden Fach sowie deren Vorkenntnisse und Fähigkeiten im Fokus. Das Eruiieren der fachlichen Qualifikationen für den Unterricht in einem oder mehreren Fächern, in welchen keine Lehrberechtigung vorliegt, ist notwendig, um den Inhalt der gemeinsamen Vereinbarung über die Rahmenbedingungen und den Umfang der Weiterbildungspflicht sowie die Weiterbildungsplanung festlegen zu können.

II. Gemeinsame Vereinbarung über die Rahmenbedingungen

In einer gemeinsamen Vereinbarung über die Rahmenbedingungen sollen spezifische Regelungen, die Weiterbildungspflicht und -planung für die kommenden Jahre verbindlich festgehalten werden. Je nach Vorkenntnissen, Fähigkeiten, vorhandener Qualifikation bzw. Affinität zum Fach, kann die Weiterbildungspflicht betreffend Inhalt und Umfang der Weiterbildung von Lehrperson zu Lehrperson variieren. Es liegt in der Verantwortung und Kompetenz der Rektorin, des Rektors bzw. der Schulleitenden in Privatschulen, hier ein passendes Setting zu ermöglichen und zu vereinbaren, um die Unterrichtsqualität zu gewährleisten. Fächern mit erhöhtem Gefahrenrisiko ist besondere Beachtung zu schenken. Ohne spezifische Vorkenntnisse soll hier eine umfangreichere Weiterbildungspflicht sichergestellt werden.

Die schriftliche Vereinbarung über die Rahmenbedingungen ist sowohl von der Lehrperson als auch von der zuständigen Führungsperson zu unterzeichnen und in der Personalakte der Lehrperson abzulegen.

Gegenüber der regulären Weiterbildungspflicht im Rahmen des Berufsauftrages unterscheidet sich die Weiterbildungspflicht in einem Fach ohne Unterrichtsberechtigung darin, dass sie priorisiert, vertieft, im Vorhinein vereinbart, terminiert und spezifisch erfolgen soll.

Für gewisse Fächer sind grundsätzlich fächerspezifische Vorgaben vorzugeben:

Handwerkliches Gestalten	<ul style="list-style-type: none">▪ Die Lehrperson hat schriftlich zu bestätigen, dass sie die nötigen Sicherheitsvorkehrungen und die Sorgfaltspflicht gewährleistet und diese beim Umgang mit Werkzeugen, Geräten, Maschinen, Chemikalien und im Sportunterricht die sicherheitsspezifischen Empfehlungen, insbesondere diejenigen der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu, berücksichtigt.▪ Bevor gewisse Maschinen im Werkraum im handwerklichen Gestalten eingesetzt werden, soll der Besuch eines Maschinenkurses vorgegeben werden.▪ Schwimmunterricht kann nur erteilt werden, wenn die Lehrperson Inhaber eines SLRG-Brevets ist. Die Richtlinien "Sicherheit im und am Wasser" sind zu befolgen.
Sport (inkl. Schwimmen)	
Naturlehre	
Fremdsprachen	<ul style="list-style-type: none">▪ Aufgrund der Anforderungen an die Sprachkompetenzen (C1) ist es angezeigt, die Erlaubnis des Unterrichts in den Fremdsprachen mit Begleitmassnahmen zu unterstützen. Dies können u.a. sein:<ul style="list-style-type: none">a) Coaching durch erfahrene Lehrpersonb) Besuch eines Konversationskursesc) Besuch eines Sprachkurses

III. Kontrollverfahren

Die Rektorinnen und Rektoren der gemeindlichen und die Schulleitenden der privaten Schulen

- kontrollieren die absolvierten Weiterbildungen (Testate) und thematisieren diese anlässlich der Mitarbeitergespräche (MAG). Die Kontrolle ist im Personaldossier der Lehrperson zu dokumentieren.
- führen eine Übersichtstabelle über sämtliche Lehrpersonen, die eine entsprechende Erlaubnis erhalten haben. Auf Nachfrage der Schulaufsicht, des AgS oder der DBK wird die Übersichtstabelle zur Verfügung gestellt.

4.5. Fakultative, zusätzliche Begleitmassnahmen

I. Coaching

Auch in weiteren Fächern (Bildnerisches Gestalten, Musik etc.) kann ein Coaching durch eine erfahrene Lehrperson dazu beitragen, die Unterrichtsqualität zu erhöhen.

II. Sprachaufenthalt

Ein Sprachaufenthalt in der Sprachregion kann sich als geeignete Begleitmassnahme für den Unterricht in einer Fremdsprache erweisen.